

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.10.2025	2
Ordnung zur Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Zuordnungsordnung – ZOO) vom 09.10.2025	4
Verfahrenshinweis	8

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 09.10.2025**

Auf Grund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW S. 1222), und des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung vom 26.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2023) wird wie folgt geändert:

1. Fasse § 6 (Diskriminierungsverbot bei Veranstaltungen) wie folgt neu
„§ 6 Diskriminierungsverbot und Verbot von rechtsextremistischen Gruppen bei Veranstaltungen
(1) Die Studierendenschaft unterstützt keine Veranstaltungen mit diskriminierendem Inhalt.
(2) Vertreter:innen rechtsextremistischer Gruppierungen werden zu Veranstaltungen der Studierendenschaft nicht eingeladen. Dies gilt auch, wenn (Teil-) Organisationen als rechtsextremistisch gelten oder des Rechtsextremismus verdächtigt werden. Als Entscheidungshilfe können die jeweils aktuellen Fassungen der Verfassungsschutzberichte des Bundes und des Landes NRW herangezogen werden.“
2. Fasse § 27 Abs. 3 wie folgt neu
„Die autonomen Referate sind das Referat für Internationale Studierende (IStRef), das Fachschaftenreferat, das Feministische Referat, das Referat für sexuelle Vielfalt, das Referat für trans, inter und nichtbinäre Studierende (TINBy-Referat) und das Referat für Schwarze, Indigene und People of Color (BIPoC-Referat). Die Interessensgruppe des Feministischen Referats umfasst alle Personen, die Frauen, lesbisch, intersexuell, nichtbinär, trans oder agender sind.“
3. Fasse § 27 Abs. 4 wie folgt neu
„Die Wahl und die Abwahl der Referatsmitglieder der autonomen Referate erfolgt durch die jeweilige autonome Referatsversammlung und beim Fachschaftenreferat durch die FSVK.“
4. Entferne in § 44 (Fachschaften) Abs. 3 „Informationswissenschaft“ und "Antike Kultur" aus der Aufzählung. Füge hinter „Geschichtswissenschaften“ den Zusatz „& Antike Kultur“ hinzu und ersetze „Medien- und Kulturwissenschaften“ durch „Medien- und Kulturwissenschaft“.
5. Ersetze in § 84 Absatz 3
„§ 82 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. § 82 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle des AStA-Vorstandes der Fachschaftsrat tritt und an die Stelle des SP die Fachschaftsvollversammlung.“
durch
„§ 82 Absatz 5, 6 und 7 gilt entsprechend. § 82 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des AStA-Vorstandes der Fachschaftsrat tritt. Für Beträge, die 500 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, ist die Zustimmung der FSVV notwendig.“

6. Ersetze § 84 Absatz 7

„Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der finanzbeauftragten Person Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Einsicht muss innerhalb von zwei Wochen gewährt werden.“

durch

„Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der finanzbeauftragten Person Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Jedes Mitglied des Fachschaftsrats und der FSV hat dieses Recht von Amts wegen. Die Einsicht muss innerhalb von zwei Wochen gewährt werden und gilt nicht für schützenswerte personenbezogene Daten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachschaftsvertretendenkonferenz vom 04. April 2023, 25. Juni 2024 und 09. Juli 2024 und des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. April 2023, 17. Juli 2023, 26. Februar 2024, 24. Juni 2024, 19. August 2024, 16. September 2024 und vom 10. Februar 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. September 2025.

Düsseldorf, den 09.10.2025

Kendra Eckardt
Präsidentin des Studierendenparlaments

**ORDNUNG ZUR ZUORDNUNG DER STUDIERENDEN ZU DEN FACHSCHAFTEN
DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
(ZUORDNUNGSORDNUNG – ZOO)
VOM 09.10.2025**

Aufgrund der §§ 70 Absatz 1 Nr. 4, 47 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben die Fachschaftsvertretendenkonferenz und das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften der Studierendenschaft. Sie regelt zudem die Änderung dieser Zuordnung durch die FSVK.

§ 2

Zuordnung

(1) Die Studierenden werden auf Grund ihrer Studiengänge, in denen sie immatrikuliert sind, gemäß der Anlage den Fachschaften zugeordnet. Hierbei werden Varianten von Studiengängen wie ‚Biology International‘ oder ‚Modernes Japan Plus‘ den entsprechenden gewöhnlichen Studiengängen mit dem gleichen Abschluss zugerechnet und nicht explizit aufgezählt. Der Name des Studiengangs kann anstelle des offiziellen Namens in der Anlage mit kompaktem Namen aufgeführt werden, wenn dadurch keine Uneindeutigkeit entsteht.

(2) Studierende, die in Studiengänge der Philosophischen Fakultät mit Kern- und Ergänzungsfach immatrikuliert sind, werden sowohl nach ihrem Kernfach einer Fachschaft zuordnet, als auch nach ihrem Ergänzungsfach einer Fachschaft zugeordnet.

(3) Sind Studierende in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so sind die Studierenden in allen Fachschaften Mitglied, in denen sie gemäß ihren Studiengängen zugeordnet sind.

§ 3

Änderung der Zuordnung

(1) Vor der Beschlussfassung über eine Änderung dieser Ordnung sind die Fachschaften anzuhören, die von der Änderung betroffen wären.

(2) Die Anhörung einer Fachschaft erfolgt

1. indem der anwesenden Vertretung der Fachschaft auf einer FSVK Gelegenheit zur Äußerung zur Änderung gegeben wird, oder
2. durch eine Stellungnahme des Fachschaftsrates in Textform gegenüber dem Fachschaftenreferat, die der FSVK zur Kenntnis gebracht wird.

Eine Fachschaft gilt auch als angehört, wenn der Fachschaftsrat auch nach Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen keine Stellungnahme abgibt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Zuordnungsordnung sind durch das Fachschaftenreferat unverzüglich den Fachschaftsräten der betroffenen Fachschaften zuzuleiten. Diese können binnen zwei Vorlesungswochen, längstens binnen drei Wochen Einspruch gegen die Änderung einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Eingang des Beschlusses beim Fachschaftsrat. Der Einspruch bedarf eines Beschlusses des Fachschaftsrates. Dieser ist dem Fachschaftenreferat vorzulegen.

(4) Eine von der FSVK beschlossene Änderung dieser Ordnung kommt erst zustande, wenn keiner der Fachschaftsräte der betroffenen Fachschaften fristgerecht Einspruch erhoben hat. § 53 Absatz 4 Satz 3 Hochschulgesetz NRW bleibt unberührt.

**Anlage
Zuordnung**

Fachschafft	Zugeordnet
Anglistik	Anglistik und Amerikanistik (BA), Anglistik und Amerikanistik (MA), Anglistik (P), Anglistik und Amerikanistik (P)
Biochemie	Biochemie (BA), Biochemie (MA), Biochemie (P)
Biologie	Biologie (BA), Biologie (MA), Quantitative Biologie (BA), Biologie (P), Molekulare Biomedizin (MA), Biology International (MA), Biology International (BA), Translational Neuroscience (MA), Biologie Variante einjährig (MA), Quantitative Biology Plus (BA)
Chemie	Chemie (BA, MA, P)
Germanistik	Germanistik (BA), Germanistik (MA), Germanistik (P)
Geschichtswissenschaften	Geschichte (BA), Geschichte (MA), Geschichte (P), Antike Kultur (BA), Griechische Philologie (P), Lateinische Philologie (P)
Informatik	Artificial Intelligence and Data Science (MA), Informatik (BA), Informatik (MA), Informatik (P)
Jüdische Studien und Jiddistik	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (BA), Jüdische Studien (BA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (MA), Jüdische Studien (MA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur/Jiddistik (P), Jüdische Studien (P)
Jura	Rechtswissenschaft [Jura] (SE), Gewerblicher Rechtsschutz (MA), Medizinrecht (MA), Rechtswissenschaften (P)
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Kommunikations- und Medienwissenschaft (BA), Politische Kommunikation (MA), Kommunikations- und Medienwissenschaft (P), Medienwissenschaft (P)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (BA), Kunstgeschichte (MA), Kunstvermittlung und Kulturmanagement (MA), Kunstgeschichte (P)
Linguistik & Computerlinguistik	Linguistik (BA), Linguistik (MA), Computerlinguistik (BA), Allgemeine Sprachwissenschaft (P)
Literaturübersetzen	Literaturübersetzen (MA, P)
Mathematik	Mathematik (BA), Mathematik (MA), Finanz- und Versicherungsmathematik (BA), Mathematik (P), Finanz- und Versicherungsmathematik (MA)
Medien- und Kulturwissenschaft	Medien- und Kulturwissenschaft (BA), Medienkulturanalyse (MA), Medien- und Kulturwissenschaft (P)

Medizin	Medizin (SE), Medizin (P), Medical Science (P), Public Health (P)
Modernes Japan	Modernes Japan (BA), Modernes Japan (MA), Japanforschung (MA), Modernes Japan (P)
Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (BA), Musikwissenschaften (P)
Naturwissenschaften	Naturwissenschaften (BA)
Pharmazie	Pharmazie (SE), Pharmazie (P), Industrial Pharmacy (MA)
Philosophie	Philosophie (BA), Philosophie (MA), Philosophie (P)
Physik und medizinische Physik	Medizinische Physik (BA), Physik (BA), Medizinische Physik (MA), Physik (MA), Medizinische Physik (P), Physik (P)
Politikwissenschaft	Politikwissenschaft (BA), Politikwissenschaft (P)
PPE	Philosophy, Politics and Economics (BA), Philosophy and Economics (MA)
Psychologie	Psychologie (BA), Psychologie (MA), Psychologie (P)
Romanistik	Romanistik (BA), Romanistik (MA), Italienisch (MA), Romanistik (P)
Sozialwissenschaften und Soziologie	Sozialwissenschaften (BA, MA), European Studies (MA), Sozialwissenschaften (P), Soziologie (P)
Toxikologie	Toxikologie (MA)
Transkulturalität	Transkulturalität (BA)
Wirtschaftschemie	Wirtschaftschemie (BA, MA, P)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BA), Volkswirtschaftslehre (BA), Betriebswirtschaftslehre (MA), Volkswirtschaftslehre (MA), Economics (MA), Betriebswirtschaftslehre (P), Volkswirtschaftslehre (P)
Zahnmedizin	Zahnmedizin (SE), Zahnmedizin (P)

Die Abkürzung BA steht für einen Bachelor-Studiengang, während MA für einen Master-Studiengang und SE für einen Studiengang mit Staatsexamen steht. P steht für Promotion.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachschaftsvertretendenkonferenz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. April 2023, 25. Juni 2024, 09. Juli 2024, 30. Juli 2024, 27. August 2024 und 28. Januar 2025 und des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. April 2023 und vom 24. Juni 2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. September 2025.

Düsseldorf, den 09.10.2025

Kendra Eckardt
Präsidentin des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.